

NILS JANSEN

Binnenmarkt, Privatrecht und europäische Identität

Mohr Siebeck

Nils Jansen

Binnenmarkt, Privatrecht und europäische Identität

Eine historische und methodische
Bestandsaufnahme



Mohr Siebeck

Nils Jansen, geboren 1967; Studium der Rechtswissenschaften und Philosophie in Passau; 1994–1996 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Kiel; 1997 Promotion; 1998 zweites juristisches Staatsexamen, Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Regensburg; zwischenzeitlich (1998–1999) Assistant University Lecturer für Rechtsvergleichung an der Universität Cambridge. 2002 Habilitation, Professor für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Privatrechtsgeschichte, sowie Rechtsphilosophie an der Universität Augsburg; seit Oktober 2003 Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Privatrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

ISBN 3-16-148205-0 / eISBN 978-3-16-163084-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Garamond Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Für

Johanne Friederike

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung beruht ursprünglich auf einem Vortrag, den ich im Januar 2003 vor der juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gehalten habe. Sie bildet den Versuch eines spezifisch juristischen Beitrags zur zunehmend rechtspolitisch geführten Diskussion um die Formulierung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs. Dabei zeigt sich gerade bei einem rechtsvereinheitlichenden Blick nach vorn, dass die Geschichte einen nachhaltig prägenden Aspekt des geltenden Rechts Europas bildet, der nicht dadurch an Relevanz verliert, dass er in der Diskussion häufig nicht präsent ist – im Gegenteil! Und bei aller begründeten Skepsis gegenüber einer abstrakten Methodendiskussion macht der Versuch, gänzlich Neues zu schaffen, durchaus auch Überlegungen erforderlich, wie man das denn wohl am besten anzustellen habe.

Herzlich danken darf ich – fast möchte ich sagen: wie immer – an erster Stelle Herrn Prof. Dr. Ralf Michaels und Herrn Prof. Dr. Dr. (h.c.) Dr. (h.c.) Reinhard Zimmermann. Beide haben frühere Versionen des Textes gelesen, mich vor Irrtümern bewahrt und mit hilfreichen Anregungen weitergeholfen. Dr. Peter Csajkas war wieder einmal eine unentbehrliche Hilfe bei sämtlichen linguistischen Zweifelsfragen. Herr Stud. jur. Michael Pils hat das Literaturverzeichnis angefertigt, Frau Stud. jur. Christiane Kobler sowie die Herren Stud. jur. Tobias Gleißner und Harald Hegen haben beim Korrekturlesen und bei der Erstellung des Abkürzungsverzeichnisses Hilfe geleistet. Ihnen allen danke ich ebenso gern wie – last but not least – Herrn Dr. Franz-Peter Gillig für die ausgesprochen kooperative Publikation.

Augsburg, im Juli 2003

Nils Jansen

Inhalt

Vorwort	V
Abkürzungen	IX
§ 1 <i>Ausgangspunkt</i>	1
§ 2 <i>Markt</i>	7
1. Geschäftsleute, Verbraucher und Juristen	8
2. Europäisches Vertragsrecht als Wahlstatut	10
3. Konsequenzen	12
3.1. Ein autoritativer Text	12
3.2. Der Inhalt eines Wahlstatuts	15
4. Zur Notwendigkeit zwingender Regelungen	16
§ 3 <i>Identität</i>	19
1. Europäisches Vertragsrecht	23
1.1 Willentheorie und Konsens	25
1.2 Gemeines Recht im <i>common law</i>	27
1.3 Gemeinsame Grundsätze und technische Details	28
2. Ein europäisches Haftungsrecht?	31
2.1 Deliktische Sanktion und interessengerechter Schadensausgleich	33
2.2 Der Gedanke der Gefährdungshaftung	36
2.3 <i>Faits des choses</i>	37
2.4 <i>Rylands v Fletcher</i>	38
2.5 Sonderwege	39
3. Ein europäisches Bereicherungsrecht?	40
3.1 Drei Regelungsmodelle	41
3.2 Gedankliche Grundlagen	44
3.3 Rechtsgüterschutz oder Bereicherungsabschöpfung?	45
4. Ein europäisches Sachenrecht?	48

4.1	Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft	48
4.2	Absolute Rechte, Vertragsprinzipien und Drittinteressen ..	55
4.3	Besitzlose Mobiliarsicherheiten	59
5.	Einige Ergebnisse	62
§ 4	<i>Methode</i>	64
1.	Zur funktionalen Rechtsvergleichung	67
2.	Der Gedanke einer integrativen europäischen Privatrechtswissenschaft	72
2.1	Rechtsordnungsunabhängigkeit und Wertungsoffenheit ..	73
2.2	Rechtsvergleichung, Strukturanalyse und historische Begriffskritik	75
2.3	Kommissionen, Kompromiss, Konsens	81
3.	Einige Ergebnisse und Konsequenzen	87
§ 5	<i>Zusammenfassende Thesen</i>	90
	Literatur	93
	Register	109

Abkürzungen*

ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AC	Law Reports, Appeal Cases
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
Afr.	<i>Africanus</i>
All ER	All England Reports
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten
Am.J.Comp.L.	American Journal of Comparative Law
ArchVR	Archiv des Völkerrechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
<i>art.</i>	<i>articulus</i>
B. & S.	Best & Smith's Reports, QB
Burr.	Burrow's Reports, King's Bench
C.	<i>Codex Iustinianus</i>
C.A.	Court of Appeal
<i>cap.</i>	<i>caput, capitulum</i>
Cels.	<i>Celsus</i>
CLJ	Cambridge Law Journal
<i>Corp. iur. can. X</i>	<i>Corpus iuris canonici, Decretales Gregorii</i> ; zit. mit <i>liber, titulus, cap.</i>
D.	<i>Digesta</i>
D.	Recueil Dalloz de doctrine, de jurisprudence et de législation (zitiert nach den unterschiedlichen Abteilungen)
<i>disp.</i>	<i>disputatio</i>
<i>dub.</i>	<i>dubitatio</i>
Duke LJ	Duke Law Journal
ER	The English Reports (GB)
ERPL	European Review of Private Law
<i>exerc.</i>	<i>exercitatio</i>
Gai.	<i>Gaius</i>
Gl.	<i>Glossa</i>
Hastings Int. & Comp. LR	Hastings International & Comparative Law Review
HKK	Historisch-Kritischer Kommentar zum BGB (Bd. 1, 2003)
HL	House of Lords

* Im Folgenden werden allgemein gebräuchliche Abkürzungen und solche zum geltenden deutschen Recht nicht angeführt; diese erfolgen nach dem Üblichen.

IECL	International Encyclopedia of Comparative Law
<i>Inst.</i>	<i>Institutiones Iustiniani</i>
Iowa LR	Iowa Law Review
Iul.	<i>Iulianus</i>
JCP	Juris-classeur périodique, La Semaine Juridique
KG	<i>Kort Geding</i>
<i>lib.</i>	<i>liber</i>
LQR	The Law Quarterly Review
MLR	Modern Law Review
MR	Master of the Rolls
NBW	Nieuw Burgerlijk Wetboek (Neues Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch)
Ned. Jur.	Nederlandse Jurisprudentie
OJLSt	Oxford Journal of Legal Studies
P.C.	Privy Council
Pap.	<i>Papinianus</i>
Paul.	<i>Paulus</i>
Pomp.	<i>Pomponius</i>
pr.	<i>principium</i>
<i>qu.</i>	<i>quaestio</i>
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil
S.	Recueil Sirey; vgl. D.
sect.	section
Seuff.Arch.	Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten deutschen Staaten
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (romanistische Abteilung)
<i>tit.</i>	<i>titulus</i>
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
<i>tract.</i>	<i>tractatus</i>
<i>Ulp.</i>	<i>Ulpianus</i>
WLR	Weekly Law Reports
ZSS (germ.)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (germanistische Abteilung)
ZvglRwiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

§ 1 Ausgangspunkt

Seit der Mitte des letzten Jahrhunderts ist das Bewusstsein rasch gewachsen, dass die einzelnen Privatrechtsordnungen Europas – trotz ihrer Unterschiede im einzelnen – historisch und kulturell eng miteinander verbunden sind¹. Bereits 1936 und 1958 erwuchs aus dieser Überzeugung *Ernst Rabels* „Recht des Warenkaufs“; es ist bis heute „das Vorbild der modernen, historisch und vergleichend angelegten Monographie“ geblieben². Seither gilt eine gemeineuropäische Zivilrechtswissenschaft vielen als ein drängendes Desiderat³, und entsprechend bildet das europäische Privatrecht seit Jahrzehnten einen Gegenstand zunehmend intensiver, vornehmlich rechtsvergleichend angelegter Forschungsarbeit.

Mittlerweile liegen weitere Forschungsergebnisse vor. Neben vergleichenden Bestandsaufnahmen⁴ sind das vor allem Prinzipien, die Teile des europäischen Privatrechts in der Form von *restatements*⁵ bzw. regelförmig-

¹ *Koschaker*, Europa und das römische Recht; *Coing*, Die ursprüngliche Einheit der europäischen Rechtswissenschaft; *ders.*, Europäisches Privatrecht; *Zimmermann*, The Law of Obligations (erste Aufl. 1990); auf diesem Verständnis beruht auch *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.

² *Kleinheyer & Schröder*, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 504.

³ Vgl. bereits *Zweigert*, Grundsatzfragen der europäischen Rechtsangleichung, ihrer Schöpfung und Sicherung, S. 401 ff.; *Coing*, von Bologna bis Brüssel, S. 1 ff., 18 ff.; nachdrücklich *Kötz*, Gemeineuropäisches Zivilrecht, S. 486 ff.; *ders.*, Was erwartet die Rechtsvergleichung von der Rechtsgeschichte, S. 22; *R. Schulze*, Allgemeine Rechtsgrundsätze und europäisches Privatrecht, S. 442 ff., 458 ff.; *Basedow*, Anforderungen an eine europäische Zivilrechtsdogmatik, S. 79 ff.

⁴ Siehe etwa *Basedow & Fock* (Hg.), Europäisches Versicherungsvertragsrecht; *Gordley*, The Enforceability of Promises in European Contract Law; *Zimmermann & Whittaker*, Good Faith in European Contract Law; hierher gehören auch die Arbeiten der *Tilburg/Wien-Gruppe*: *Kozioł* (Hg.), Unification of Tort Law: Wrongfulness; *Spier* (Hg.), Unification of Tort Law: Causation; *Magnus* (Hg.), Unification of Tort Law: Damages; *Koch & Kozioł* (Hg.), Unification of Tort Law: Strict Liability.

⁵ Tatsächlich handelt es sich wohl nicht um genuine *restatements*, weil es – angesichts des Bezugs auf divergierende Kodifikationen – an der zumindest theoretisch vorausgesetzten Annahme eines gemeinsamen, einheitlichen Rechts fehlt: *Lando*, European Contract Law, S. 657: „a more creative process“; siehe auch *E.A. Kramer*, Europäische Privatrechtsvereinheitlichung, S. 477, 484; *Michaels*, Privatautonomie und Privatkodifikation, S. 585 ff.; *Hesselink*, The Principles Of European Contract Law, S. 5 ff., 8 ff.; *v. Bar, Lando & Swann*,

gen *principles*⁶ (re-) formulieren⁷, und Lehrbücher, die die Fixierung auf den Normbestand einer einzelnen Rechtsordnung überwunden haben⁸; derartige Arbeiten dürfen als Meilensteine auf dem Weg zu einem künftigen gemeineuropäischen Recht gelten. In ihrem Ansatz stehen sie freilich etwas unklar neben Bemühungen um ein genuin rechtsordnungsunabhängiges, weltweit geltendes Recht, wie dies das UN-Kaufrecht und die UNIDROIT-Prinzipien beanspruchen⁹. Denn bislang ist nicht recht deutlich geworden, worin das spezifisch Europäische besteht, das das Privatrecht der in der Europäischen Union verbundenen Staaten von dem Recht der Schweiz, Israels, Südafrikas oder auch Amerikas unterscheidet.

Die Europäische Kommission hat Forschungen zum europäischen Recht von jeher positiv begleitet – ursprünglich hatte sie zum Beispiel auch die Arbeiten der *Lando-Kommission*¹⁰ für europäisches Privatrecht finanziell unterstützt¹¹. Gleichwohl kann gesagt werden, dass der Gedanke eines europäischen Privatrechts bisher fast ausschließlich als eine Angelegenheit der Wissenschaft gegolten hat. Im Laufe der letzten Jahre hat sich dies jedoch grundlegend geändert. Nachdem das Europäische Parlament sich nämlich

Communication on European Contract: *Joint Response* of the Commission on European Contract Law and the Study Group on a European Civil Code, Rn. 62–65: Anders als bei den amerikanischen *restatements* müssten bei den europäischen *principles* konstruktive Lösungen im Vordergrund stehen, die auch von den diversen nationalstaatlichen Regelungen abweichen könnten. Für ein relativierendes Urteil siehe freilich *Basedow*, Das BGB im künftigen europäischen Privatrecht, S. 445 ff., 459 f.

⁶ Bei den *principles* der *Commission on European Contract Law* (der „*Lando-Kommission*“) und der *Study Group on a European Civil Code* handelt es sich freilich nicht um allgemeine, abwägungsfähige „Prinzipien“, sondern vielmehr um konkrete Regeln; vgl. *Michaels*, Privatautonomie und Privatkodifikation, S. 586; *Hesselink*, *The Principles Of European Contract Law*, S. 18 f.

⁷ *Lando & Beale*, *Principles of European Contract Law*, Part I and II (jetzt auch *v. Bar & Zimmermann*, *Grundregeln des europäischen Vertragsrechts*, Teile I und II); *Lando, Clive, Prüm & Zimmermann*, *Principles of European Contract Law*, Part III; *Gandolfi*, *Code Européen des Contrats – Avant Projet*, 2000.

⁸ *v. Bar*, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht*; *Grundmann*, *Europäisches Schuldvertragsrecht*; *Kötz*, *Europäisches Vertragsrecht I*; *Ranieri*, *Europäisches Obligationenrecht*; *Schlechtriem*, *Restitution und Bereicherungsausgleich*; *Zimmermann*, *The Law of Obligations*.

⁹ Siehe auch – zum Kreditsicherungsrecht – *Röver*, *Vergleichende Prinzipien dinglicher Sicherheiten*, mit einem Modellgesetz für Sicherungsgeschäfte (MGSG) der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD Model Law on Secured Transactions), S. 191 ff. (deutsche Fassung); zu diesem Modellgesetz auch *Dageförde*, *Das besitzlose Mobiliarpfandrecht nach dem Modellgesetz für Sicherungsgeschäfte der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung*, S. 686 ff.

¹⁰ Oben Fn. 6.

¹¹ Vgl. *Lando*, Vorwort, in: *v. Bar & Zimmermann*, *Grundregeln des europäischen Vertragsrechts*, S. XV f.; später hat die Europäische Kommission diese Unterstützung freilich nicht mehr fortgeführt.

bereits 1989 und 1994 die Forderung nach einem Europäischen Zivilgesetzbuch zu eigen gemacht hatte¹², hat 1999 auch der Rat die Prüfung der Notwendigkeit eines Europäischen Zivilgesetzbuchs gefordert¹³. Die Kommission hat daraufhin im Sommer 2001 mit einer – freilich auf das Vertragsrecht beschränkten¹⁴ – Mitteilung zum Europäischen Privatrecht¹⁵ eine intensive Diskussion angestoßen¹⁶. Das Parlament hat in einer Reaktion darauf sogar einen überaus ehrgeizigen Zeitplan für die Verwirklichung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs bis zum Jahre 2010 aufgestellt¹⁷, wobei dieses zudem nicht auf das Vertragsrecht beschränkt bleiben, sondern das gesamte Vermögensrecht umfassen soll¹⁸. Allerdings äußert sich der jüngste „Aktionsplan“ der Kommission wieder deutlich zurückhaltender¹⁹. Rechtsver-

¹² ABl.EG 1989 C 158/400 (Entschließung A2-157/89); ABl.EG 1994 C 205/518 (Entschließung A3-0329/94); siehe ferner die Entschließung aus dem Jahre 2000: ABl.EG 2000 C 377/323, 326 (Entschließung B5-0228, 0229 und 0230/2000).

¹³ Zu diesem Beschluss von Tampere v. Bar, Die Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht, S. 799.

¹⁴ Freilich einschließlich des Rechts der Sicherheitsleistung, des Bereicherungsrechts und des Schadensersatzrechts: Nr. 13 der Mitteilung (Fn. 15), ZEuP 2001, 967.

¹⁵ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Europäischen Privatrecht vom 11. 7. 2001: KOM (2001) 398 endg.; abgedruckt in der ZEuP 2001, 963 ff. mit einem Kommentar von v. Bar: Die Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht.

¹⁶ Bei der Kommission sind als Antwort auf die Mitteilung etwa 160 Reaktionen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft eingegangen, die in einem Analysepapier (Stellungnahmen zur Mitteilung über das europäische Vertragsrecht [http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/comments/summaries/sum_de.pdf]) ausgewertet sind; aus der Literatur siehe etwa Grundmann, Harmonisierung, Europäischer Kodex, Europäisches System der Vertragsrechte, S. 393 ff.; Schulte-Nölke, Ein Vertragsgesetzbuch für Europa, S. 917 ff.; Schwintowski, Auf dem Wege zu einem Europäischen Zivilgesetzbuch, S. 205 ff.; aus Frankreich insbesondere Cornu, Un code civil n'est pas un instrument communautaire; Malaurie, Le code civil européen des obligations et des contrats; Malinvaud, Réponse – hors délai – à la Commission européenne; mit Nachdruck Lequette, Quelques remarques à propos du projet de code civil européen de M. von Bar; für einen umfassenden Überblick Grundmann & Stuyck (Hg.), An Academic Green Paper on European Contract Law m.w.N.

¹⁷ Entschließung des Europäischen Parlaments zur Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten, abgedruckt in der ZEuP 2002, S. 634 ff.; dazu v. Bar, Die Resolution des Europäischen Parlaments vom 15. November 2001.

¹⁸ Nr. 14 a) der Resolution (Fn. 17): ZEuP 2002, 638.

¹⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 12. 2. 2003: „Ein kohärentes Europäisches Vertragsrecht. Ein Aktionsplan“, KOM (2003) 68 endg. Konkret fasst die Kommission jetzt primär einen gemeinsamen „Referenzrahmen“ ins Auge (Nr. 59 ff.), der grundlegende Begriffe wie Schaden und Vertrag in Hinblick auf das europäische Sekundärrecht definieren soll, daneben allerdings auch Regeln über die Nichterfüllung von Verträgen enthalten könnte. Dies soll der Verbesserung des europäischen Sekundärrechts dienen, wobei auch eine „Kodifikation“, also eine umfassende Reformulierung der bestehenden Richtlinien, ins Auge gefasst wird (Nr. 77). Die Möglichkeit eines optionalen, also wählbaren, europäischen Vertragsrechts wird nur noch als

gleichend arbeitende Forschungsgruppen zur Vereinheitlichung einzelner Rechtsgebiete des europäischen Privatrechts schießen mittlerweile wie Pilze aus dem Boden²⁰.

Im Zentrum der Mitteilung der Europäischen Kommission standen ein Vorschlag von vier möglichen Optionen zur Zukunft des europäischen Privatrechts und eine Aufforderung, darauf mit Kommentaren zu reagieren. Neben der Möglichkeit, auf eine europäische Vereinheitlichung der europäischen Privatrechtsordnungen zu verzichten und Divergenzen der Regulierung durch den Markt zu überlassen (erste Option), waren dies die Förderung der Ausarbeitung von *restatements* und einheitlichen europäischen Standardverträgen (zweite Option), die Verbesserung der Qualität der bestehenden Vorschriften des europäischen Sekundärrechts (dritte Option) sowie schließlich der Erlass neuer, umfassender – also partiell kodifikatorischer – Rechtsvorschriften, wobei insbesondere auch die Rechtsform (Richtlinie oder Verordnung) und der Geltungsmodus (freie Wahl, subsidiäre Geltung, zwingendes, nationale Regelungen ersetzendes Recht) zur Diskussion gestellt waren (vierte Option)²¹. Parlament²² und Stimmen in der Literatur²³ fordern zur Institutionalisierung des Vereinheitlichungsprozesses des europäischen Privatrechts zudem die Gründung eines Europäischen Rechtsinstituts.

Ein Teil dieser Vorschläge ist dabei ohne weiteres begrüßenswert. Insbesondere gilt das grundsätzlich für die Verbesserung und Abgleichung des Gemeinschaftsprivatrechts (Option 3)²⁴; dies bildet jetzt auch das primäre Ziel des Aktionsplans der Kommission²⁵. Auch kann der Nutzen rechtsvergleichender Arbeiten am europäischen Privatrecht als unstrittig gelten: Die

eine künftige Option erwogen (Nr. 89 ff.); siehe zum Ganzen *Staudenmayer*, The Commission Action Plan on European Contract Law.

²⁰ Umfassend dazu *Wurmnest*, Common Core, Kodifikationsentwürfe, Acquis-Grundsätze – Ansätze von internationalen Wissenschaftlergruppen zur Privatrechtsvereinheitlichung in Europa: derzeit bestehen elf Gruppen, die divergierende Ziele verfolgen und methodisch durchaus unterschiedlich vorgehen.

²¹ Mitteilung der Kommission 2001 (Fn. 15), Nr. 46 ff., ZEuP 2001, 974 ff.

²² Entschließung des Europäischen Parlaments (Fn. 17), Nr. 15, ZEuP 2002, 639.

²³ C. Schmid, Desintegration und Neuordnungsperspektiven im europäischen Privatrecht, S. 59 ff.; ders., Legitimitätsbedingungen eines Europäischen Zivilgesetzbuchs, S. 680 ff.; *Wurmnest*, Privatrechtsvereinheitlichung, S. 34; auf derselben Linie liegt das „Plädoyer für einen ‚Europäischen wissenschaftlichen Ausschuss für Privatrecht‘“ von *Kieninger & Leible*: S. 39 f.

²⁴ *Schulte-Nölke*, Ein Vertragsgesetzbuch für Europa, S. 920; die *Joint Response* urteilt etwas differenzierter: An sich steht man einer Verbesserung durchaus positiv gegenüber; soweit dies zu einer „Kodifikation“ des sekundären Gemeinschaftsprivatrechts führen würde, die in einer Konkurrenz zu den eigenen *principles* stehen könnte, wird dies aber kritisch beurteilt: oben Fn. 5, Rn. 43, 81–86.

²⁵ Oben Fn. 19.

Ermittlung eines gemeinsamen Bestandes von grundlegenden juristischen Begriffen, normativen Grundüberzeugungen und gleichen bzw. vergleichbaren dogmatischen Strukturen ist ja jedenfalls von wissenschaftlichem Interesse; und ein solches Wissen wird auch für jeden weiteren Schritt auf dem Weg zu einem europäischen Privatrecht ausgesprochen hilfreich sein.

Die darüber hinausgehende Forderung nach der Formulierung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs bzw. der Institutionalisierung eines Weges dorthin ist jedoch äußerst kontrovers: Während sie in Deutschland und den Niederlanden neuerdings²⁶ auf eine – bisweilen geradezu euphorische – Begeisterung gestoßen ist²⁷, wobei auch durchaus eine mehr oder weniger weit reichende Gesamtregelung des Vermögensrechts angestrebt wird²⁸, herrscht etwa in Frankreich²⁹ und in Großbritannien, teilweise aber auch in Deutschland³⁰ und in den Niederlanden Skepsis³¹. Das insoweit angekündigte Weiß- bzw. Grünbuch, das die Notwendigkeit eines Europäischen Zivilgesetz-

²⁶ 1995 stellte *Hirte* freilich noch „eine gewisse Ernüchterung“ fest: Wege zu einem europäischen Privatrecht, S. 9; differenziert zur früheren Diskussion etwa C. Schmid, Desintegration und Neuordnungsperspektiven im europäischen Privatrecht, S. 45 ff.

²⁷ *Sturm*, Bemühungen um ein einheitliches europäisches Vertragsrecht, S. 555; *Tilman*, EG-Kodifikation wirtschaftsnahen Zivilrechts, S. 1023; *Basedow*, Anforderungen an eine europäische Zivilrechtsdogmatik, S. 82 f., jeweils m.w.N. zur früheren Diskussion; jetzt v. Bar, Die Resolution des Europäischen Parlaments vom 15. November 2001, S. 629: „Meilenstein der europäischen Privatrechtsgeschichte“; *Grundmann*, Harmonisierung, Europäischer Kodex, Europäisches System der Vertragsrechte, S. 393 ff.; *Schulte-Nölke*, Ein Vertragsgesetzbuch für Europa, S. 920; siehe auch die *Joint Response* (Fn. 5), Rn. 9. Es ist wohl auch kein Zufall, dass die Entschließung des Parlaments von einem Deutschen, *Klaus-Heiner Lehne*, vorbereitet worden ist: v. Bar, a.a.O.

²⁸ *Basedow*, Das BGB im künftigen europäischen Privatrecht, S. 483: Obligationenrecht, eventuell auch das Mobiliarsachenrecht; *Schulte-Nölke*, Ein Vertragsgesetzbuch für Europa, S. 920; mit Nachdruck v. Bar, Die Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht, S. 801; *ders.*, Paving the Way Forward with Principles of European Private Law, S. 139 ff.; *ders.*, Die Resolution des Europäischen Parlaments vom 15. November 2001, S. 631: eine Regelung des Deliktsrechts sei etwa erforderlich, weil damit eine vertragsrechtliche Vertrauenshaftung für primäre Vermögensschäden entbehrlich werden könne; auch die Produkthaftung zeige, dass ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem Vertrags- und dem Deliktsrecht bestehe. Ausführlich argumentiert in diesem Sinne die *Joint Response* (Fn. 5), Rn. 10, 29–40; vgl. auch *Sonnenberger*, Der Ruf unserer Zeit nach einer europäischen Ordnung des Zivilrechts, S. 988 f.

²⁹ *Cornu*, Un code civil n'est pas un instrument communautaire, S. 351 f.; *Malaurie*, Le code civil européen des obligations et des contrats, S. 281 ff.; *Malinvaud*, Réponse – hors délai – à la Commission européenne, S. 2542 ff.; mit Nachdruck *Lequette*, Quelques remarques à propos du projet de code civil européen de M. von Bar, S. 2202 ff.

³⁰ Insbesondere *Zimmermann* ist der Ansicht, dass es für eine Kodifikation des europäischen Rechts noch zu früh sei; die heutige Situation in Europas sei insoweit mit dem Rechtszustand Deutschlands zu Beginn des 19. Jahrhunderts vergleichbar: Savignys Vermächtnis, besonders S. 21 f. Siehe ferner etwa *R. Schulze*, Allgemeine Rechtsgrundsätze und europäisches Privatrecht, S. 472 ff.

³¹ *Smits*, European Private Law, S. 28 ff. u. *passim*; *Van den Bergh*, Forced Harmonisa-

buchs wissenschaftlich vertieft beurteilen soll³², hat die Kommission, soweit ersichtlich, bislang noch nicht vorgelegt³³; ein Europäisches Privatrechtinstitut ist offenbar noch nicht gegründet.

Wer angesichts dieser Diskussion nach den Perspektiven des europäischen Privatrechts fragt, sollte sich darüber bewusst sein, dass die möglichen Gründe bzw. Motive für den Wunsch eines solchen Zivilgesetzbuchs³⁴ und überhaupt für eine Privatrechtsvereinheitlichung³⁵ durchaus heterogen sein können: Sie können *pragmatisch-instrumenteller* Art sein, wenn geltend gemacht wird, dass ein solches Gesetz für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sei. Sie können aber auch *symbolisch-idealer* Art sein, indem ein solches Zivilgesetzbuch um seiner selbst willen als identitätsstiftendes Symbol eines vereinigten Europas und Ausdruck einer gemeineuropäischen Rechtskultur angestrebt wird. Dazwischen liegt ein weites Spektrum weiterer spezifisch *juristischer* Motivbündel: Insbesondere kann ein solches Zivilgesetzbuch als eine gute, gelungene Kodifikation wünschenswert sein, die etwaige Defizite des gegenwärtigen Rechts zu überwinden vermag – dies wiederum entweder aufgrund instrumenteller Überlegungen, oder weil man ein gelungenes Recht für an sich erstrebenswert hält. Im Folgenden soll deshalb zunächst gefragt werden, inwieweit und in welcher Form ein Europäisches Zivilgesetzbuch für einen funktionierenden Binnenmarkt erforderlich ist; es wird sich zeigen, dass eine pragmatische Begründung nicht mehr als ein eng begrenztes europäisches Vertragsgesetz zu tragen vermag. Sodann ist zu untersuchen, inwieweit Europa tatsächlich über ein gemeinsames Privatrecht verfügt, das die Grundlage einer integrativen Kodifikation als Ausdruck europäischer Identität zu bieten vermag. Der partiell negative Befund hierzu führt wie von selbst zu der Frage, ob die herkömmlichen Arbeitsmittel der Rechtsvereinheitlichung überhaupt geeignet sind, eine integrative Kodifikation zu erarbeiten. Soweit dies nicht der Fall ist, muss sich die Überlegung anschließen, wie eine integrative europäische Rechtswissenschaft heute eigentlich methodisch vorgehen sollte.

tion of Contract Law in Europe: Not to be Continued; vgl. zum Ganzen auch die Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission (Fn. 16), S. 5 ff.

³² Vgl. die Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Mitteilung über das Europäische Vertragsrecht (Fn. 16), S. 3, 25.

³³ Bislang existiert lediglich eine „Aktionsplan“: oben Fn. 19.

³⁴ Zu möglichen Gründen für eine Kodifikation etwa *Basedow*, Das BGB im künftigen europäischen Privatrecht, S. 467 ff.

³⁵ Dazu allgemein *Taupitz*, Europäische Privatrechtsvereinheitlichung heute und morgen, mit einer kritischen Beurteilung des Rufs nach Rechtseinheit als Selbstzweck: S. 5 f. u. öfter; siehe auch *Michaels*, Three Paradigms of Legal Unification, S. 333 ff.

§ 2 Markt

Sowohl in der politischen als auch in der wissenschaftlichen Diskussion wird die Forderung nach einem Europäischen Zivilgesetzbuch in erster Linie mit dem Argument begründet, dass ein solches Gesetz für einen funktionierenden Binnenmarkt erforderlich sei, wobei dies nicht nur für die rechtspolitische Begründung der Forderung von Relevanz ist, sondern vor allem auch für das – bislang ungeklärte – Problem der Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union¹. Insbesondere Verbraucher sowie kleinere und mittlere Unternehmer, so heißt es, schrecken vor grenzüberschreitenden Geschäften zurück, weil sie die damit verbundenen Risiken aufgrund der ihnen unbekanntenen Rechtslage nicht abschätzen könnten².

Empirisch belegt ist das nicht³; die Argumentation stützt sich zumeist auf „anekdotische Evidenz“⁴. Aus ökonomischer Perspektive ist allenfalls eine geringfügige Reduktion von Transaktionskosten zu erwarten⁵, und die Erfahrungen der USA und Großbritanniens, die jeweils einen funktionierenden einheitlichen Wirtschaftsraum auf der Grundlage unterschiedlicher Rechtsordnungen zu gewährleisten vermögen, sind nur unzureichend verarbeitet. Ebenso ist noch nicht abschließend geklärt, inwieweit bereits ein ver-

¹ Als Grundlage kommt nach herrschender Meinung nur Art. 95 EGV in Betracht; dessen Reichweite ist aber nach dem Tabakwerbungsurteil des EuGH (Rs. C-376/98 *Bundesrepublik Deutschland v. Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*) JZ 2001, S. 32 ff.) unklar (vgl. etwa Götz, JZ 2001, S. 35 ff.; C. Schmid, Legitimitätsbedingungen eines Europäischen Zivilgesetzbuchs, S. 676 f.); zudem trägt diese Norm an sich nur eine Richtlinie, während für ein europäisches Vertragsgesetz nur eine Verordnung in Frage kommt; dazu unten Fn. 42.

² Entschließung des Europäischen Parlaments (S. 3, Fn. 17), Erwägungsgründe G.-I., ZEuP 2002, 635. Vgl. auch die *Joint Response* (S. 2, Fn. 5), Rn. 11 ff. Die *Kommission* sieht allenfalls für Verbraucher und kleinere und mittlere Unternehmen Hindernisse (Mitteilung 2001 [S. 3, Fn. 15], Nr. 28 ff., ZEuP 2001, 970 f.), allerdings befürchtet sie gewisse Wettbewerbsnachteile ausländischer Wettbewerber (Nr. 22, ZEuP 2001, 971); so auch v. Bar, Die Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht, S. 802.

³ Vgl. auch *Remien*, Vertragsrecht im europäischen Rechtsraum, S. 219, 223, 226; umfassende empirische Untersuchungen fordern auch A. Schwartz, Design for an Empirical Data Investigation, S. 59 ff.; ihm folgend Grundmann & Stuyck, An Academic Green Paper on European Contract Law – Scope, Common Ground and Debated Issues, S. 20 f.

⁴ *Joint Response* (S. 2, Fn. 5), Rn. 14.

⁵ Ott & Schäfer, Die Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts, S. 207 ff.

bessertes und vereinheitlichtes Kollisionsrecht eine hinreichende Rechtssicherheit auch ohne eine umfassende Privatrechtsvereinheitlichung zu schaffen vermag⁶. Die Mitgliedsregierungen und die Wirtschaft haben sich ausgesprochen uneinheitlich und tendenziell skeptisch geäußert; ihre Antworten sind ihrerseits ebenfalls ohne umfassende empirische Grundlage und in diesem Sinne Meinungen⁷.

1. Geschäftsleute, Verbraucher und Juristen

Interessant ist freilich, dass fast alle diese Äußerungen von Juristen verfasst sind⁸, wobei deren rechtlicher Horizont nach wie vor zumeist mit der Grenze ihres Heimatstaates identisch ist. Für Juristen ist es – häufig unbewusst – selbstverständlich, dass der einzelne Marktteilnehmer sich mit Hilfe von Rechtstexten über sein heimisches Recht informiert und auf der Grundlage dieser Kenntnis handelt⁹; umgekehrt müssen Juristen deshalb erhebliche Unsicherheit befürchten, wenn Teilnehmer sich mit einer Rechtsordnung konfrontiert sehen, deren Regeln sie nicht kennen. Der wirklichen Lebenswelt wirtschaftlichen Handelns entspricht diese spezifisch juristische Erfahrung freilich nur in einem eingeschränkten Maße. Nur für einen Teil wirtschaftlicher Transaktionen wird die Rechtslage detailliert eruiert¹⁰ und im Übrigen gilt, dass weder durch ein vereinheitlichtes Recht tatsächlich Rechtskenntnis gewährleistet wird, noch Rechtsunsicherheit sich zwingend markthemmend auswirkt.

Es ist nämlich durchaus häufig der Fall, dass Marktteilnehmer in Unkenntnis einschlägiger Rechtsregeln handeln; zumeist stellt dies offenbar keine unüberwindlichen Probleme. Im täglichen Leben sind die wenigsten Menschen mit dem Recht ihres Staates im Detail vertraut. Sie handeln auf der Grundlage unspezifischer Rechtsüberzeugungen¹¹, dass man etwa Ver-

⁶ *Sonnenberger*, Der Ruf unserer Zeit nach einer europäischen Ordnung des Zivilrechts, S. 983 f.; *R. Schulze*, Allgemeine Rechtsgrundsätze und europäisches Privatrecht, S. 472; *Taupitz*, Privatrechts- oder Kollisionsrechtsvereinheitlichung in Europa?, S. 28 ff.

⁷ Vgl. die Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Mitteilung über das europäische Vertragsrecht (S. 3, Fn. 16); siehe auch *Ott & Schäfer*, Die Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts, S. 220 ff., 225 ff.

⁸ Auch die Verfasser der Stellungnahmen der einzelnen Regierungen, der Wirtschaftsverbände und der Praktiker (Anwälte) sind ja als Juristen tätig.

⁹ Vgl. die *Joint Response* (S. 2, Fn. 5), Rn. 96: entscheidend sei, dass die Grundsätze des europäischen Privatrechts eine Form erhielten, in der sie für den normalen Bürger zugänglich seien.

¹⁰ Dazu noch unten S. 10 ff.

¹¹ *Heldrich*, Die Bedeutung der Rechtssoziologie für das Zivilrecht, S. 114; ausführlich *Pichler & Giese*, Rechtsakzeptanz, besonders S. 271 ff., 309 ff., 315 ff., 416 ff.; siehe auch

träge zu erfüllen hat und einen Schaden wieder gutmachen muss, wenn man dafür verantwortlich ist. Manche Händler kennen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, aber die einschlägigen Gesetze nimmt kaum jemand zur Hand¹². Deshalb kann es zwar durchaus der Fall sein, dass divergierende Regeln über den Vertragsschluss, insbesondere Formvorschriften¹³, überraschend wirken. Aber ähnliche Erfahrungen machen Menschen nicht selten auch unabhängig von Rechtsvielfalt mit ihrem eigenen Recht; ein deutsches Beispiel bilden Vermieter, die sich mit der Tatsache konfrontiert sehen, dass die mündliche Einigung mit dem Mietbewerber als ein bindender Vertrag gilt: Obgleich der kanonistische Grundsatz *pacta sunt servanda* (im Sinne von *ex nudo pacto oritur actio*)¹⁴ in der europäischen Rechtswissenschaft seit Jahrhunderten allgemein anerkannt ist¹⁵, ist ein „Vertrag“ für manchen nach wie vor nur das, was schriftlich niedergelegt ist. Rechtsunsicherheit wird also nicht nur durch divergierende Rechtsordnungen verursacht, sondern insbesondere auch dadurch, dass das „lebende Recht“ vom geschriebenen abweicht. Wenn es zutrifft, dass rechtliche Praktiken regional divergieren – dies bildet ja den Ausgangspunkt jeder Bemühung um Vereinheitlichung, würde dieses Problem durch ein Europäisches Zivilgesetzbuch eher verschärft¹⁶.

Hinzu kommt, dass die Annahme möglicher Rechtssicherheit auch für kodifiziertes Recht nicht immer zutrifft, ohne dass dies den Wirtschaftsverkehr signifikant beeinträchtigen würde. Beispielsweise war die Reichweite der Auskunft- bzw. Expertenhaftung in Deutschland während des letzten Jahrhunderts ständig im Fluss¹⁷. Weder die Banken noch sonstige Experten

Raiser, Das lebende Recht, S. 342 ff., 347 f.; ders., Rechtsgefühl, Rechtsbewußtsein, Rechtskenntnis, Rechtsakzeptanz, S. 118 ff. (vgl. auch die übrigen Beiträge in: Pichler [Hg.], Rechtsakzeptanz und Handlungsorientierung); Rebbinder, Rechtssoziologie, S. 174 ff.

¹² Vgl. Ehrlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts, S. 42; siehe auch Koschaker, Europa und das römische Recht, S. 206: „Eine Privatrechtskodifikation ist zur Verbreitung von Rechtskenntnissen in der Bevölkerung ... ungeeignet“.

¹³ Dies bildet das überzeugendste Beispiel der *Joint Response* (S. 2, Fn. 5), Rn. 12.1.

¹⁴ *Corp. iur. can. X (Decretales Gregorii IX), lib. 1, tit. XXXV, cap. 1: pax servetur, pacta custodiantur.*

¹⁵ Dazu Zimmermann, The Law of Obligations, S. 538 ff.; Gordley, The Philosophical Origins of Modern Contract Doctrine, S. 41 ff., 71 ff., jeweils m.w.N.: Zeitgleich mit der Kanonistik kam es auch in der profanen italienischen Rechtswissenschaft zu parallelen Entwicklungen; die naturrechtliche Lehre hat sich dann später insbesondere auf aristotelisch-thomistisches Gedankengut gestützt.

¹⁶ Vgl. auch Ott & Schäfer, Die Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts, S. 221 ff., die darauf hinweisen, dass nur divergierende Regeln die häufig unterschiedlichen normativen Präferenzen der Marktteilnehmer verschiedener Nationen adäquat berücksichtigen können.

¹⁷ Diese Entwicklung ist häufig beschrieben worden; siehe insbesondere K. Huber, Verkehrspflichten zum Schutz fremden Vermögens, S. 359 ff.; v. Bar, Unentgeltliche Investitionsempfehlungen im Wandel der Wirtschaftsverfassungen Deutschlands und Englands,

haben sich dadurch aber veranlasst gesehen, ihre Aktivitäten einzustellen oder zu beschränken: Die schiere Zahl der Judikate führt das handgreiflich vor Augen. Ebenso stellen Unternehmen nur selten ihre betrieblichen Aktivitäten ein, wenn sie – außergewöhnlich ist das ja nicht – erfahren müssen, dass ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind¹⁸.

2. Europäisches Vertragsrecht als Wahlstatut

Gleichwohl kann eine Vereinheitlichung des für den Wirtschaftsverkehr relevanten Rechts – nicht zuletzt für die rechtsberatenden Berufe¹⁹ – eine erhebliche Vereinfachung bedeuten. Aus diesem Grund war im 19. Jahrhundert das Bedürfnis nach nationaler Rechtseinheit auf diesen Rechtsgebieten besonders drängend²⁰ und zunächst auch nur hier erfolgreich²¹, während zugleich – zu Hochzeiten nationaler Kodifizierungen – der Ruf nach einem internationalen Handelsrecht laut wurde²². Im 20. Jahrhundert ist es dann

S. 463 ff.; *Lammel*, Zur Auskunftshaftung, S. 338 ff.; *Adolff*, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit deutscher Anwälte bei der Abgabe von Third Party Legal Opinions, S. 84 ff., jeweils m.w.N.; einen systematisierenden Überblick über die Rechtsprechung bietet *Canaris*, Die Vertrauenshaftung im Licht der Rechtsprechung des BGH, S. 171 ff.

¹⁸ Vielmehr wissen sie offenbar häufig gar nicht genau, was sie vereinbart haben, sondern „fuchteln ... sozusagen blind mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen herum in der unbestimmten Erwartung, daraus einmal Nutzen ziehen zu können“: *Heldrich*, Die Bedeutung der Rechtssoziologie für das Zivilrecht, S. 114.

¹⁹ Vgl. etwa *Sonnenberger*, Der Ruf unserer Zeit nach einer europäischen Ordnung des Zivilrechts, S. 988, dessen Beispiele für die Notwendigkeit einheitlicher Regeln durchgehend rechtsberatendes bzw. professionelles juristisches Handeln betreffen.

²⁰ *C. Bergfeld*, in: *Coing*, Handbuch III/3, S. 2929 ff. (zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs von 1849); *B. Dölemeyer*, in: *Coing*, Handbuch III/2, S. 1575.

²¹ Ausführlich *Buchholz*, Zur Rechtsvereinheitlichung in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, S. 82 ff., 87 ff., 106: Nur die Notwendigkeit größerer Wirtschaftsräume bzw. einer Zollunion vermochte politische Bedenken gegen ein vereinheitlichtes Recht zu überwinden. Entsprechend war das erste bundeseinheitliche Gesetz die *Allgemeine Deutsche Wechselordnung*, für die bereits 1847 auf der Leipziger Wechselrechtskonferenz ein gemeinsamer Entwurf ausgearbeitet wurde. 1861 trat dann das *Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch* in Kraft; 1869 wurde für den Norddeutschen Bund die nachmalige *Reichsgewerbeordnung* verkündet, 1870 das *Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften*. Die großen nationalen Kodifikationen mussten länger auf sich warten lassen: Das *Reichsstrafgesetzbuch*, eine Neufassung des preußischen Gesetzes von 1851, trat zwar bereits 1871 in Kraft; 1878 folgten dann aber wieder Gesetze, für die primär pragmatische Erfordernisse bestanden (Konkursordnung, Prozess- und Gerichtsverfassungsgesetze), bevor erst 1896 das BGB erlassen wurde; zum Ganzen weiter *Bergfeld*, Preußen und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, S. 103 ff.; *ders.*, in: *Coing*, Handbuch III/3, S. 2928 ff.; *Wieacker*, Der Kampf des 19. Jahrhunderts um die Nationalgesetzbücher, S. 90 f.

²² *W. Endemann*, Das Handels-, See- und Wechselrecht, in: *v. Holtzendorff*, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, S. 489 ff., 491.

Register

- Abwägung 76 f.
actio de in rem verso 41
Allgemeine Geschäftsbedingungen 9 f., 78
appauvrissement → Entreicherung
ausgleichsbezogenes Rechtsdenken 71 f., 74
 siehe auch marktbezogene Rechtsnormen
Auskunftshaftung 9 f., 16
- Bedingung 23, 25
Bereicherungsrecht 15, 40 ff., 68, 70 f., 78
 – deutsches Recht 41 f., 45 f.
 – englisches Recht 42 f., 44
 – französisches Recht 41
 – gemeines Recht 41 f.
 – römisches Recht 40 f.
 siehe auch *condictio*, Eingriffshaftung, Leistungskondiktion
Bereicherungsverbot 41 f., 44 ff.
- condictio* 40 f., 44, 50 f.
 siehe auch Eingriffshaftung, Leistungskondiktion
- Deliktsrecht 16, 31 ff., 80
 siehe auch Haftungsrecht
Doppelverkauf 50, 58
- Eigentum 49 f., 55, 57 f.
 – fiduziarisches 60
 siehe auch Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung
Eigentumsvorbehalt 16 f., 53 ff., 57 ff.
Eingriffshaftung 45 ff., 71 f.
Eingriffskondiktion → Eingriffshaftung
- Entreicherung 45 ff.
Europäisches Privatrechtsinstitut 4, 6, 88
Europäisches Sekundärrecht 63, 65
Europäisches Zivilgesetzbuch 3 f., 5 ff., 9 ff., 23, 62 f., 64
 – als Wahlstatut 10 ff., 15 f.
- gardien*-Haftung 37 f., 75
 siehe auch Gefährdungshaftung
Gefährdungshaftung 36 f., 80 f.
 siehe auch *gardien*-Haftung, *Rylands v Fletcher*, Sachhaftung
Geltung / Geltungsanspruch europäischen Rechts 82 ff.
 – Geltungskriterien 84 ff.
Gerechtigkeitsfragen 71 f., 73 f., 80
- Haftungsrecht 15 f., 31 ff., 45, 47, 68 ff., 74 ff., 80 f.
 – deutsches Recht 32, 36 f., 76, 80
 – englisches Recht 32, 35, 38 f., 76
 – französisches Recht 32, 37 f., 75 f.
 – gemeines Recht 31 ff.
 – Naturrecht 31 ff.
 – römisches Recht 31, 33
 – Zweispurigkeit des Haftungsrechts 36, 80 f.
- Identität
 – europäische 6, 21, 63, 64 f., 73, 83 f., 86, 88
 – kollektive 20, 22
 – nationale 22, 64 f., 79
ius ad rem 57 f.
insta causa traditionis → Übereignung / *titulus* und *modus*

- Kodifikation 12 ff., 19 ff., 30, 62 f., 82 f., 88
 – Gründe 14
 – Geschichte 19 f., 72
 Kompromiss und Konsens bzgl. rechtlicher Regelungen 83 ff., 87
 Kondiktion → *condictio*
 Konsensalkontrakt 23, 25
 Kollisionsrecht, Vereinheitlichung 8
 Kreditsicherungsrecht 16 f., 53 f., 57 f., 59 ff.
- Lando*-Kommission 2, 68, 81 f.
Lando-Prinzipien 29, 63, 71, 82
 siehe auch *Principles*
 Leistungskondiktion 43 f., 47 f., 50
 siehe auch *condictio*
- Markt / Binnenmarkt 6 ff., 16 f., 21, 86
 marktbezogene Regelungen 63, 72, 78
 siehe auch ausgleichsbezogenes Rechtsdenken
 Mobiliarsicherheiten 59 ff.
- Nationalismus 19
 Naturrecht 25 ff., 31 ff., 49 ff., 52 f., 57 f., 73 f.
negotiorum gestio / gestion d'affaires 41
- öffentliche Moral 26, 65
 ökonomische Analyse des Rechts 73 f.
- pacta sunt servanda* 9, 25
 Pfandrecht 55, 59
 – besitzloses 59 ff.
Principles (Regelwerke europäischen Privatrechts) 2, 29, 63, 81 ff., 87
 siehe auch *Lando*-Prinzipien, UNIDROIT-Prinzipien, Rechtsprinzipien
Principles of European Contract Law → *Lando*-Prinzipien
 Privatrechtsvereinheitlichung 6, 8, 10 f., 19 ff., 22, 62 f., 64 ff.
 – Gründe 6, 19 f.
 – im 19. Jahrhundert 10 f., 13, 19 f.
- Methode 64 ff.
 siehe auch Kodifikation
- Rechtsfortbildung 66 f., 79
 Rechtsgeschichte 79 ff.
 Rechtsgüter / Rechtsgüterschutz 31 f., 44, 70 f., 78
 Rechtskenntnis / Rechtsunsicherheit 8 ff., 12 f.
 – und Rechtsprechung 13
 Rechtsprinzipien 76 f.
 Rechtstradition 12, 14 f., 62, 65, 79
 – europäische 62 f.
 Rechtsvergleichung 67 ff., 75 f., 81
 – funktionale 67 ff., 81
 Rechtswidrigkeit 31, 35, 79
restatements 1 f., 19, 64, 88
restitutio, Restitutionslehre 33, 44 f.
Rylands v Fletcher 38 f.
 siehe auch Gefährdungshaftung
- Sachenrecht 16 f., 48 ff., 59 ff.
 – deutsches Recht 52 ff., 60 f.
 – englisches Recht 56 f., 62
 – französisches Recht 51 f., 59 f., 62
 – gemeines Recht 48 f.
 – Naturrecht 49 f.
 – niederländisches Recht 56, 60
 – römisches Recht 48
 Sachhaftung → *gardien*-Haftung
 Sachzuordnung 55 ff.
 – *inter partes* und *erga omnes* 57 f., 78
 Sicherungsübereignung 53 ff., 58 ff.
stipulatio 23 ff.
 Strukturtheorie 77 ff., 81
Study Group On a European Civil Code 68, 71 ff.
 Systembildung im europäischen Recht 66 f., 72 ff.
 – Kriterien gelungener S. 73 ff.
- Transaktionskosten 7 f.
- Übereignung 48 ff., 55 ff., 59 f.
 – abstrakte Ü. 52 ff., 58, 61
 – und Drittinteressen 52 ff., 55 ff.

- konsensuale Ü. 49 ff., 53 f., 56 f., 61
- sale of goods act 56 f.
- *titulus* und *modus* 48 f., 56
- *traditio* 48, 51
- UN-Kaufrecht 2, 29
- UNIDROIT, UNIDROIT-Prinzipien
2, 18, 62
siehe auch *Principles*
- unjust factor* 43

- Verbraucher 7
- Vermögensverschiebung 45
- Versicherungsvertragsrecht 17 f.

- Vertrag, dinglicher 52 ff., 56, 61, 77
- Vertragsrecht 12, 15 f., 22 ff., 47, 72, 74
 - englisches Recht 23 f.
 - gemeines Recht 25 ff.
 - Naturrecht 25
 - römisches Recht 23 f.
- vindicatio* 50 f.

- Warenverkehrsfreiheit 16
- Wettbewerb von Rechtsordnungen 11
- Willenstheorie 25 ff., 29, 49 ff., 52 f.,
55 f.
 - und materiale Vertragsethik 26